



DIAI c/o Prof. Hans Haarmeyer Rheinstraße 50 53179 Bonn

**Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz  
Referat R A 6 – Insolvenzrecht**

11015 Berlin

Bonn, 09.09.2016

**Bezug: Anschreiben des BMJV vom 02.08.2016**

Sehr verehrte Frau Becker,

der Vorstand des DIAI e.V. bedankt sich herzlich für die Möglichkeit  
der Teilhabe an dem anstehenden Reformvorhaben.

Nachfolgend übermittele ich Ihnen die Einschätzung des DIAI und  
würde es sehr begrüßen, wenn einige der Anmerkung auch im weite-  
ren Verlauf des Verfahrens Berücksichtigung finden würden.

Mit den besten Wünschen

Prof. Dr. Hans Haarmeyer

Amtsgericht Bonn  
VR 8312  
<http://www.diai.org>

Leitender Direktor:  
Prof. Dr.  
Hans Haarmeyer  
T.: 0049 (0) 228 359462

Postanschrift:  
DIAI  
c/o Prof. Dr.  
Hans Haarmeyer  
Rheinstraße 50  
53179 Bonn

Kontakt:  
[info@diai.org](mailto:info@diai.org)

Der Vorstand  
Prof. Dr.  
Hans Haarmeyer  
Prof. Dr.  
Achim Albrecht  
Prof. Dr.  
Jochen Vogel

Bankverbindung:  
BB Bank e.G. Karlsruhe  
BLZ 660 908 00  
Kto.-Nr.: 0016 699 758



## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

### 1. Generelle Anmerkungen

Der vorliegende Referentenentwurf ist zu begrüßen, da die zahlreichen Schnittstellen der neuen EuInsVO zum nationalen Recht umfassend geregelt werden. Allerdings ist der Entwurf teilweise zu stark auf das deutsche Insolvenzrecht ausgerichtet und dürfte damit in einigen Punkten nur schwer mit der neuen EuInsVO vereinbar sein. Dies zeigt sich etwa bei den Rechtsbehelfen und gerichtlichen Entscheidungen (siehe 2.) und bei den „synthetischen“ Sekundärinsolvenzverfahren (siehe 4.). Zudem sollten Vergütungsfragen (siehe 6.) und das autonome deutsche internationale Insolvenzrecht (siehe 7.) stärker adressiert werden.

### 2. Rechtsbehelfe und gerichtliche Entscheidungen

Die Regelungen zu den Rechtsbehelfen und den gerichtlichen Entscheidungen sind durchweg in sich konsistent und überzeugen weitgehend. Allerdings differenzieren die Art. 102c § 1 ff. EGInsO-E – ebenso wie die EuInsVO – nicht hinreichend zwischen dem Insolvenzeröffnungs- und dem eröffneten Insolvenzverfahren. Zwar wird in Art. 102c § 4 EGInsO-E die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen erwähnt und damit auf das Eröffnungsverfahren Bezug genommen. Allerdings ist nicht eindeutig, ob dies auch für ausländische Verfahren gilt, da Art. 102c § 4 EGInsO-E nur auf den Insolvenzverwalter des (ausländischen) Hauptinsolvenzverfahrens Bezug nimmt. Insofern sollte klargestellt werden, ob auch der vorläufige Insolvenzverwalter in einem ausländischen Eröffnungsverfahren mit der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen die sofortige Beschwerde ein-



legen kann. Diese Problematik der Bedeutung des Begriffs Hauptinsolvenzverfahren setzt sich etwa auch in Art. 102c § 5 und 10 EGInsO-E fort.

Zudem sollte in Art. 102c § 4 EGInsO-E klargestellt werden, dass die §§ 567 ff. ZPO Anwendung finden. Dies kommt zwar durch die Bezugnahme auf die *sofortige Beschwerde* mittelbar zum Ausdruck, sollte aber aus Gründen der Rechtsklarheit – insbesondere im Hinblick auf ausländische Verfahrensbeteiligte – ausdrücklich geregelt werden. Da der Entwurf mehrfach auf die sofortige Beschwerde Bezug nimmt, sollte dies zu Beginn von Art. 102c EGInsO-E allgemein klargestellt werden.

Zu begrüßen ist die Art. 102c § 5 EGInsO-E vorgesehene Regelung zu den zusätzlichen Angaben im Eröffnungsantrag des Schuldners. Allerdings verhält sich die Regelung nicht zu den Folgen für den Fall, dass der Schuldner diese Angaben nicht macht. Vor dem Hintergrund der vergleichbaren Probleme mit den Angaben nach § 13 InsO (vgl. dazu *Wegener*, in: Uhlenbruck, InsO, § 13 Rdnr. 133 ff.) sollte erwogen werden, konkrete Sanktionen für das Fehlen der Angaben im Eigenantrag vorzusehen. Eine konkrete Sanktionierung des Unterlassens der Angaben im Eigenantrag ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der gravierenden Folgen einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens im falschen Mitgliedstaat für die Gläubiger gerechtfertigt. Insofern sollte erwogen werden, jedenfalls bei Eigenanträgen die Pflicht zur Abgabe einer Negativerklärung zur Antragstellung in anderen Mitgliedstaaten einzuführen.

### 3. Annexverfahren

Die in Art. 102c § 6 EGInsO-E vorgesehene Regelung zu den Annexverfahren ist zu begrüßen, da diese das Problem der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nunmehr ausdrücklich adressiert. Allerdings regelt Art. 102c § 6 EGInsO-E selbst nicht, welche Verfahren davon betroffen sind, sondern verweist insofern auf Art. 6 EuInsVO. Dies ist aus rechtssystematischer Sicht zu begrüßen, begründet aber eine gewisse Rechtsunsicherheit. Insofern wäre es aus Gründen der Rechtssicherheit und –klarheit zu begrüßen, wenn Art. 102c § 6 EGInsO-E jedenfalls die An-



nexverfahren im Einzelnen – etwa in Form einer nicht abschließenden Aufzählung – erwähnen würde, die nach der bisherigen Rechtsprechung des EuGH Annexverfahren darstellen (vgl. für eine Übersicht *Mankowski*, in: Mankowski/Müller/J. Schmidt, EuInsVO, 2016, Art. 6 Rdnr. 9 ff.).

#### 4. „Synthetische“ Sekundärinsolvenzverfahren

Die in der Neufassung der EuInsVO vorgesehenen „synthetischen“ Sekundärinsolvenzverfahren dürften in der praktischen Umsetzung auf eine Vielzahl von Problemen stoßen (vgl. dazu im Überblick *Mankowski*, a.a.O., Art. 36 Rdnr. 10 ff.), die durch den Referentenentwurf nur bedingt aufgefangen werden können.

Zweifel bestehen aber an der Regelung des Art. 102c § 14 EGInsO-E, wonach der Insolvenzverwalter die Zustimmung des Gläubigerausschusses vor Abgabe einer Zusicherung einholen muss. Denn Art. 36 Abs. 1 EuInsVO sieht einen derartigen Vorbehalt nicht vor, sondern weist die Kompetenz zur Abgabe der Zusicherung allein dem Insolvenzverwalter zu. Eine Europarechtswidrigkeit von Art. 102c § 14 EGInsO-E lässt sich nur vermeiden, wenn man Art. 36 EuInsVO dahingehend interpretiert, dass dieser die „interne Kompetenzordnung“ des nationalen Insolvenzverfahrens unberührt lässt, woran allerdings nicht unerheblich Zweifel bestehen. Dies gilt insbesondere für die Anordnung der Unwirksamkeit der Zusicherung durch Art. 102c § 14 Abs. 1 Satz 3 EGInsO-E für den Fall der fehlenden Zustimmung. Daher sollte erwogen werden, Art. 102c § 14 EGInsO-E ersatzlos zu streichen.

In Art. 102c § 19 EGInsO-E wird der Rechtsbehelf nach Art. 36 Abs. 7 Satz 2 EuInsVO umfassend geregelt. Dabei wird im Gegensatz zu vielen anderen Regelungen nicht auf die sofortige Beschwerde verwiesen, was vor dem Hintergrund der übrigen Regelungen in Art. 102c EGInsO-E wenig konsequent erscheint. Auch die in der Begründung angegebene Eilbedürftigkeit (S. 33) und die darauf zurückzuführende Unanfechtbarkeit des Beschlusses (Art. 102c § 19 Abs. 2 Satz 3 EGInsO-E) erscheint nicht überzeugend und sollte nicht umgesetzt werden.



Zweifel bestehen zudem an Art. 102c § 20 EGIInsO-E, wonach für die Haftung des Insolvenzverwalters nach Art. 36 Abs. 10 EuInsVO die Anwendung von §§ 60 Abs. 2, 92 InsO angeordnet wird. Diese Zweifel ergeben sich vor allem im Hinblick auf die Anwendung von § 92 InsO, da damit eine nicht unerhebliche Einschränkung der Durchsetzung der Ansprüche nach Art. 36 Abs. 10 EuInsVO verbunden ist. Da Art. 36 Abs. 10 EuInsVO einen individuellen Schadenersatzanspruch für die lokalen Gläubiger vorsieht (ebenso *Mankowski*, a.a.O., Art. 36 Rdnr. 71), dürfte die Anwendung von § 92 InsO mit Art. 36 Abs. 10 EuInsVO nicht vereinbar sein. Daher sollte der Verweis auf § 92 InsO aufgehoben werden.

## 5. Konzerninsolvenzrecht

Die Regelungen zur Durchführung der konzernrechtlichen Bestimmungen der EuInsVO in Art. 102c §§ 23 ff. EGIInsO-E sind zu begrüßen. Diese Regelungen berücksichtigen allerdings noch nicht das geplante *Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen* (BT-Drucks. 18/407), so dass sich die Frage nach dem Verhältnis dieser beiden Regelungskomplexe stellen wird. Da die europarechtliche Regelung bei der Eröffnung ihres Anwendungsbereichs einen Anwendungsvorrang genießt, dürfte für das nationale Konzerninsolvenzrecht wenig bis kein Anwendungsbereich mehr verbleiben. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte daher eine Subsidiaritätsregelung aufgenommen werden, die allerdings auch noch später im Rahmen des *Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen* eingefügt werden kann.

## 6. Fehlende Regelung zur Vergütung

Keine Regelung enthält der Entwurf bisher zu vergütungsrechtlichen Fragen, was in der Rechtspraxis insbesondere aufgrund der zahlreichen neuen Aufgaben für den Insolvenzverwalter und den Gläubigerausschuss Probleme verursachen wird, zumal auch nach bisherigem Recht die Vergütung bei grenzüberschreitenden Verfahren vielen Unsicherheiten ausgesetzt ist (vgl. dazu *Mock*, in: FS Haarmeyer, 2013, S. 157 ff.; *Haarmeyer/Mock*, InsVV, 5. Aufl. 2015, § 3 Rdnr. 61). Dies gilt



insbesondere für Zusammenarbeit und Kommunikation und die Koordination in grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren (Art. 56 ff. EuInsVO). Hinzu kommt, dass das in den Art. 71 EuInsVO neu geschaffene Amt des Koordinators keine Entsprechung im deutschen Insolvenzrecht findet und somit auch kein Vergütungstatbestand für diesen existiert.

Die EuInsVO regelt in Art. 77 dessen Vergütung nur in Grundzügen, wonach diese angemessen und verhältnismäßig sein muss (vgl. dazu *J. Schmidt*, in: Manowski/Müller/J. Schmidt, EuInsVO, 2016, Art. 77 Rdnr. 6 ff.), wobei sich fragt ob die Angemessenheit nicht sowohl in Richtung des die Vergütung Beanspruchenden als auch in Richtung der mit Vergütungen belasteten Gläubiger gehen muss. Insoweit könnte es durchaus angemessen sein, auch eine Deckelung oder Nichtüberschreitung bestimmter Prozentsätze als Anteil zu bestimmen.

Für eine tatsächliche Handhabung dieser Tatbestandsmerkmale sollte zudem eine konkretisierende Regelung in die InsVV aufgenommen werden. Eine derartige Regelung wäre auch mit Art. 77 EuInsVO vereinbar, solange die nationale Regelung eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung festsetzt. Eine solche Regelung ist auch im Hinblick auf das geplante *Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen* (siehe oben 5.) nicht verzichtbar, da dort bisher auch nur eine sehr allgemeine Vergütungsregelung in Form von § 269g InsO-E für das vergleichbare Amt des nationalen Koordinationsverwalters vorgesehen ist, die über den Regelungsgehalt von Art. 77 EuInsVO nicht hinausgeht.

Diese in Bezug auf die Vergütung der Organe des Insolvenzverfahrens bestehende Regelungsabstinenz verwundert, zumal der Referentenentwurf mit Art. 4 und 5 EGInsO-E Kosten- und Rechtsanwaltsvergütungsfragen umfassend regelt. Daher sollten in der InsVV mehrere Sonderregelungen eingefügt werden, die sich mit der Vergütung des Insolvenzverwalters und des Gläubigerausschusses in grenzüberschreitenden Verfahren und mit der Vergütung des Koordinators auseinandersetzen.



DIAI

Deutsches Institut  
für angewandtes Insolvenzrecht e.V.  
German Institute for Applied Bankruptcy Law

## 7. Fehlende Fortentwicklung des autonomen deutschen internationalen Insolvenzrechts der (§§ 335 ff. InsO)

Der Referentenentwurf lässt schließlich die Regelungen des autonomen deutschen internationalen Insolvenzrechts (§§ 335 ff. InsO) vollständig unberührt, so dass die in der neuen EuInsVO zum Ausdruck kommenden neuen Entwicklungen im internationalen Insolvenzrecht in das autonome deutsche internationale Insolvenzrecht keinen Eingang finden. Dies ist zu bedauern, da somit vor allem die zahlreichen Konkretisierungen der *lex fori concursus* in der EuInsVO keine Entsprechung im deutschen Insolvenzrecht finden. Es sollte daher erwogen werden, die §§ 336 InsO auf eine Anpassung an die neue EuInsVO zu überprüfen.

Der Vorstand des DIAI e.V.

Prof. Dr. Achim Albrecht

Prof. Dr. Hans Haarmeyer

PD Dr. Sebastian Mock, LL.M. (NYU)